

BL_GERICHTE 18/2006 vom 16. August 2006

BL Gerichte, 2006-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_18_2006

FR: BL_GERICHTE 18/2006 du 16 août 2006

IT: BL_GERICHTE 18/2006 del 16 agosto 2006

Regeste

Die Eigenmietwerte haben im Kanton Basel-Landschaft in der Steuerperiode 2002 ca. 35 % der Marktmieten betragen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsste der Eigenmietwert jedoch mindestens 60 % des Marktmietzinses ausmachen. Aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Unrecht hat ein Mieter grundsätzlich Anspruch in gleicher Weise wie ein Wohneigentümer steuerlich begünstigt zu werden, vorausgesetzt, es gelingt ihm der Nachweis seiner konkreten Benachteiligung (Erw. 3).

Erwägungen

E. 1

In der definitiven Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2002 vom 24. Juni 2003 wurde den Rekurrenten entsprechend ihrer Steuererklärung ein Abzug für Mietkosten von Fr. 3'000.-- gewährt.

E. 2

Die dagegen erhobene Einsprache vom 9. Juli 2003, in welcher unter anderem sinngemäss begehrt wurde, es sei im Steuerjahr 2002 ein Mietkostenabzug von Fr. 2'500.-- pro im Haushalt lebender Person zu gewähren, wies die Steuerverwaltung mit Einsprache-Entscheid vom 29. August 2005 ab.

E. 3

Mit Rekurs vom 28. September 2005 wurde sinngemäss beantragt, es sei der Mietkostenabzug für ihren Haushalt (Ehepaar und Sohn) auf Fr. 5'499.-- festzusetzen. Als Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Basis-Jahresmietzins für ihre 4 1/2-Zimmer-Wohnung habe im Jahr 2002 Fr. 21'996.-- netto betragen. Dies entspreche der Marktmiete. Das Bundesgericht habe in seinem Entscheid vom 27. Mai 2005 (2P.313/2003) festgehalten, dass der Eigenmietwert im Kanton Basel-Landschaft unter der verfassungsrechtlichen Schranke von 60 % der Marktmiete liege, konkret unter 35%. Entgegen dem Entscheid der Steuerverwaltung könne er sehr wohl individuell auf seinen Fall bezogen die Ungleichbehandlung belegen: Die Marktmiete seiner Wohnung betrage Fr. 21'996.--, der zwingende Eigenmietwert Fr. 13'198.-- (60 % von Fr. 21'996.--) und der effektive Eigenmietwert im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2002 Fr. 7'699.-- (35 % von Fr. 21'996.--). Die Differenz zwischen dem zwingenden Eigenmietwert nach Bundesgericht und effektivem Eigenmietwert im Kanton Basel-Landschaft betrage somit Fr. 5'499.--. Der Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Juli 2005 (2P.319/2003) gebe sozusagen die Gebrauchsanweisung, dass der Mietkostenabzug in dieser Art individuell berechnet werden könne (Erwägung 3.3.3).

E. 4

In ihrer Vernehmlassung vom 1. Dezember 2005 beantragte die Steuerverwaltung Abweisung des Rekurses mit folgenden Argumenten: Für die Steuerperiode 2002 sehe die gesetzliche Lösung als Ausgleich zu den tiefen Eigenmietwerten einen Mietkostenabzug von je Fr. 1000.-- für den Mieter und die im Haushalt lebenden Familienmitgliedern vor. Dieser diene als pauschaler Ausgleich für die unter 60 % des Marktpreises gelegenen Eigenmietwerte. Das Bundesgericht habe schon verschiedentlich festgestellt, dass aus Gründen der Praktikabilität, d.h. der Vollzugstauglichkeit, eine gewisse Schematisierung und damit Pauschalierung zugelassen sei, auch wenn damit die rechtsgleiche Behandlung aller steuerpflichtigen Personen nicht restlos in gewünschtem Ausmass gewährleistet werden könne. Die Rechtsgleichheit sei deshalb nicht schon verletzt, wenn der Gesetzgeber Lösungen treffe, die nicht jedem Einzelfall gerecht werden könnten. Der Mietkostenabzug sei als steuermindernde Tatsache vom Pflichtigen zu belegen. Ein Verweis auf einen pauschalierten Gruppenvergleich zwischen Wohneigentümer und Mieter reiche nicht aus, um im konkreten Fall eine Verletzung der Rechtsgleichheit zu belegen. Dies auch in Anbetracht dessen, dass der Eigenmietwert als feste Grösse bestehe, während der Mietkostenabzug je nach Haushaltgrösse variere. Ein aussagekräftiger Pro-Kopf-Vergleich sei deshalb ohne weitere Vergleichsberechnungen nicht möglich. Das Bundesgericht habe festgehalten, dass eine Ungleichbehandlung konkret mit Vergleichsobjekten und entsprechendem Zahlenmaterial belegt werden müsse. Der Pflichtige habe keinen Nachweis über die individuell vorliegende Verletzung der Rechtsgleichheit erbracht. Es würden keine konkret bezifferbaren, steuerlichen Vergleichsobjekte bezeichnet. Die reine Rückrechnung vom effektiv bezahlten jährlichen Mietzins sei unbehelflich. Ein Nachweis müsse mit konkreten Liegenschaften am gleichen Ort mit nahezu gleicher Beschaffenheit erbracht werden. Offen sei auch, ob der bezahlte Jahreszins den effektiven Marktmietwert repräsentiere.

E. 5

Ausgangsgemäss sind den obsiegenden Rekurrenten keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung). Entscheid Nr. 18/2006 vom 24.02.2006

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.